

Betriebs- und Gebäudeversicherung All Risks

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- All Risks

Ausgabe 10.2023

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Betriebs- und Gebäudeversicherung All Risks wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Betriebs- und Gebäudeversicherung All Risks umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Ihre Betriebs- und Gebäudeversicherung All Risks versichert Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der in der Police bezeichneten Sachen, die während der Vertragsdauer als Folge unvorhersehbarer und plötzlicher Schadenereignisse entstanden sind, soweit diese nicht durch diese Allgemeinen oder durch Besondere Bedingungen ausgeschlossen sind.

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

Folgende Versicherungen sind wählbar:

■ Betriebs-/Transportversicherung

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal. Schäden an Waren vergüten wir zum Marktpreis, Schäden an Einrichtungen entschädigen wir in der Regel zum Neuwert.

Versichert sind Waren aus Ihrem Handels-, Fabrikations- und Tätigkeitsprogramm sowie eigene Berufswerkzeuge im Sinne von Handgeräten und Handwerkzeugen während des Transports. Mitversichert sind innerbetriebliche Manipulationen sowie das Standmaterial an Ausstellungen. Der Verlust und die Beschädigung der versicherten Sachen sind versichert, sofern Abgangs- als auch Empfangsort in der Schweiz, in der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und der übrigen EFTA-Staaten liegen.

■ Gebäudeversicherung

Wir versichern Ihre Gebäude, bauliche Einrichtungen und bauliche Anlagen sowie Mieterträge. Nicht versichert sind Schäden, welche obligatorisch beim Kanton versichert sind oder versichert sein müssten.

■ Betriebsunterbrechungsversicherung

Versichert sind Vermögenseinbussen aus einem Betriebsunterbruch als Folge eines versicherten Schadens an Ihren beweglichen Sachen oder an Ihren Betriebsgebäuden. Versichert sind auch Rückwirkungsschäden, wenn der Schaden bei einem Fremdbetrieb eintritt, von dem Sie massgeblich abhängig sind, und dadurch ein Ertragsausfall in Ihrem Unternehmen entsteht. Entschädigt wird – während der vereinbarten Haftzeit – der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

■ Technische Versicherungen

Versichert werden können verschiedene technische Geräte, Maschinen und Apparate sowie elektronische Anlagen gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen infolge äusserer und teilweise innerer Einwirkung. Wir entschädigen die Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schaden, d.h. die Reparatur abzüglich eingesparter Revisionskosten.

■ Rechtsschutzversicherung

Unabhängig vom gewählten Deckungsumfang im Rahmen der Betriebs-/Transportversicherung ist der Rechtsschutz im Arbeitsrecht immer inbegriffen. Gleiches gilt in der Gebäudeversicherung für den Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten sowie für den Rechtsschutz für Streitigkeiten mit einer kantonalen Gebäudeversicherung. Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Die Juristen der Protekta nehmen in solchen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahr. Gerichtskosten und Kosten für Gutachten

sind versichert. Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl. Die Prämie für den Rechtsschutzbaustein ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten.

■ Assistance

Die Soforthilfe im Schadenfall. Versichert ist die Organisation und Kostenübernahme für Sofortmassnahmen bei Schlüsselverlust, Defekt von Heizungs- Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Rohrreinigungsservice, Schädlingsbekämpfung und Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegereischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und der dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als direkte und indirekte Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.
- Schäden als Folge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.
- Schäden als direkte und indirekte Folge von Cyberrisiken.

Die erwähnten und alle weiteren Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Bedingungen grau hinterlegt.

4. Was ist die vorsorgliche Deckung?

Wir versichern vorsorglich Ihre neu gegründeten oder übernommenen Firmen oder neu erworbene Gebäude in der Schweiz während längstens 6 Monaten. Damit beugen wir einer ungewollten Versicherungslücke aufgrund eines Versehens vor. Massgebend dafür sind die Allgemeinen Bedingungen.

5. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen und weitere Policenbeilagen.

6. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung durch Ihren persönlichen Versicherungsberater vor Ort.
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert.
- Assistance: Für Soforthilfe im Schadenfall; rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.
- JurLine: Sie erhalten kostenlos und telefonisch erste juristische Rechtsauskünfte jeglicher Art.

7. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5 % für den eidgenössischen Stempel.

Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Bei vorzeitiger Aufhebung der Betriebs- und Gebäudeversicherung All Risks erstatten wir Ihnen **grundsätzlich** die nicht verbrauchte Prämie zurück. Sofern vereinbart, werden die Versicherungssummen und Prämien jährlich der Preisentwicklung angepasst.

8. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.

- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe, sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

9. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

10. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Sofern in den Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt, besteht die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie können die Betriebs- und Gebäudeversicherung All Risks auf das Ende des 3. oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.
- Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung sind Sie berechtigt, die Versicherung mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit die Versicherung kündigen.

11. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weitere versicherten Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z.B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämienforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen;
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Meldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z.B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z.B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z.B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/datenschutz.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
A Rechtsgrundlagen	8	G Eigentümerwechsel (Handänderung)	11
A1 Allgemein	8	G1 Aufhebung der Versicherung	11
A2 Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen	8	G2 Vorsorgliche Deckung	11
		G3 Rückerstattung der Prämie	11
B Abschluss der Versicherung	8	H Beauftragung eines Dritten	11
B1 Beginn, Dauer und Ablauf	8	I Gerichtsstand	11
B2 Anzeigepflicht	8	J Datenschutz	11
B3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police	8	K Gegenstand	12
C Änderung der Versicherung	8	K1 Bewegliche Sachen	12
D Aufhebung der Versicherung	8	K2 Leicht versetzbare Bauten	12
D1 Auf Ende der vereinbarten Dauer	8	K3 Gebäude	12
D2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht	9	K4 Abgrenzungen	12
D3 Bei Verletzung der Informationspflicht	9	K5 Bauliche Anlagen und Umgebung	12
D4 Bei Verletzung der Meldepflicht	9	K6 Eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch	13
D5 Im Schadenfall	9	L Versicherte Gefahren und Schäden	13
D6 Vertragsanpassung	9	M Nicht versicherte Gefahren und Schäden	13
D7 Übrige Aufhebungsgründe	9	N Zusatzdeckungen	14
E Prämienzahlung und Prämienberechnungsgrundlagen	9	N1 Erdbeben und vulkanische Eruptionen	14
E1 Fälligkeit und Zahlung	9	N2 Einfacher Diebstahl	15
E2 Prämien Guthaben bei Aufhebung	9	N3 Transport/Ausstellungen	15
E3 Prämienberechnungsgrundlagen	9	N4 Ertragsausfall und Mehrkosten	15
F Meldepflichten und Obliegenheiten	10	N5 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte	16
F1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung	10	N6 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Betriebsunterbruch	16
F2 Mehrfach- und Mitversicherung	10	N7 Mietertragsausfall	17
F3 Meldung im Schadenfall	10	N8 Innere und äussere Einwirkungen für haustechnische Anlagen und Gebäudetechnik	17
F4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung	10		
F5 Unterhalt und Schutz von Leitungen	10		
F6 Schadenminderungspflicht	10		
F7 Meldestelle bei Kollektivpolicen	11		
F8 Mitteilungspflicht Datenschutz	11		

Artikel	Seite
O Geltungsbereiche	17
O1 Örtlicher Geltungsbereich	17
O2 Zeitlicher Geltungsbereich	18
P Leistungen und Summen	18
P1 Bewegliche Sachen, leicht versetzbare Bauten, Gebäude, bauliche Anlagen sowie eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch	18
P2 Präventive Sofortmassnahmen	19
P3 Automatische Summenanpassung (Indexierung)	19
P4 Ertragsausfall und Mehrkosten	19
P5 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte	20
P6 Innere und äussere Einwirkungen für technische Geräte	20
P7 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte Betriebsunterbruch	21
P8 Geräte und Materialien	21
P9 Münz- und Kartenautomaten	21
P10 Differenzdeckung für Gebäude mit kantonaler Gebäudeversicherung	21
P11 Bauvorhaben	21
P12 Mietertragsausfall	22
P13 Innere und äussere Einwirkungen für haustechnische Anlagen und Gebäudetechnik	22
P14 Besondere Sachen, Kosten und Zusatzleistungen	22
Q Rechtsschutzversicherung	24
Q1 Arbeitsvertrags-Rechtsschutz	24
Q2 Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten	24
Q3 Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung	24
Q4 Gemeinsame Bestimmungen	24
Q5 Deckungseinschränkungen	25
Q6 Behandlung von Rechtsstreitigkeiten	25
R Assistance	26
R1 24 h Assistance	26
R2 24 h Gebäudeassistance	26

Artikel	Seite
S Vorsorgedeckung und -versicherung	27
T Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt	27
T1 Zu beachten im Schadenfall	27
T2 Entschädigung	27
T3 Ersatzwert	28
T4 Definition der Ersatzwerte	29
T5 Verpfändung	29
T6 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen	29
T7 Fälligkeit der Entschädigung	30
T8 Verjährung von Ansprüchen	30
U Definitionen der Gefahren	31
U1 Feuer	31
U2 Elementar	31
U3 Erdbeben und vulkanische Eruptionen	31
U4 Wasser	31
U5 Einbruchdiebstahl und Beraubung	31
U6 Einfacher Diebstahl	32
U7 Innere und äussere Einwirkungen (technische Schäden)	32
U8 Terrorismus	32

A Rechtsgrundlagen

A1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegend sind:

- 1 Vermögenschäden, wie z.B. Räumungs- und Entsorgungskosten oder Ertragsausfälle;
- 2 Sachen, die sich ausserhalb des schweizerischen Territoriums befinden;
- 3 Anvertraute, nicht gemietete oder nicht geleaste, bewegliche Sachen sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal;
- 4 Geldwerte;
- 5 Immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger sowie Boote;
- 6 Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

A2 Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen

Vorliegende Bedingungen gelten für die nachfolgend aufgeführten Versicherungen:

- 1 Betriebs-/Transportversicherung
- 2 Betriebsunterbrechungsversicherung
- 3 Technische Versicherung
- 4 Gebäudeversicherung
- 5 Kostenversicherung
- 6 Rechtsschutzversicherung

B Abschluss der Versicherung

B1 Beginn, Dauer und Ablauf

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um 1 Jahr.
- 2 Ist die Versicherung für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt sie am Ende des aufgeführten Tages.
- 3 Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Solange geschädigte Dritte trotz des Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

B2 Anzeigepflicht

- 1 Sie müssen uns im Antrag für die Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie danach befragen.
- 2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

B3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

- 1 Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie nach allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.
- 2 Die Police enthält die gewünschten Versicherungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungssummen und die Selbstbehalte.
- 3 Die Versicherungen gelten als Schadensversicherungen.

C Änderung der Versicherung

- 1 Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen oder Ihres Gebäudes verändert hat, z.B., wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, neue Standorte dazu kommen oder bisherige wegfallen.
- 2 Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen, Gebäude und Betriebs- teile versichert werden oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D Aufhebung der Versicherung

D1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

- 1 Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.
- 2 Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- 3 Die Deckung gegen Schäden verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

D2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

- 1 Wir können kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Fragen im Antrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.
- 2 Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 3 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

D3 Bei Verletzung der Informationspflicht

- 1 Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.
- 2 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

D4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir, entgegen anders lautender Bedingungen, in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

D5 Im Schadenfall

- 1 Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.
- 2 Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.
- 3 Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

D6 Vertragsanpassung

- 1 Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.
- 2 Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen:

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;

- c von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- d aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

D7 Übrige Aufhebungsgründe

- 1 Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten.
- 2 Sie können die Versicherung innert 4 Wochen kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.
- 3 Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Parteien nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.
- 4 Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung und Prämienberechnungsgrundlagen**E1 Fälligkeit und Zahlung**

- 1 Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.
- 2 Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.
- 3 Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.
- 4 Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

E2 Prämien Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

E3 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bildet der Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so ist darunter der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer zu verstehen, d.h.:

- 1 bei Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- 2 bei Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- 3 bei Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

F1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung

- 1 Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung befragt worden sind, umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.
- 3 Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.
- 4 Wir haben Anspruch auf die Prämien Differenz ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- 5 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung können Sie innerhalb von 4 Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Lehnen wir eine Prämienreduktion ab oder sind Sie mit unserer angebotenen Reduktion nicht einverstanden, können Sie innert 4 Wochen seit Zugang unserer Stellungnahme kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

F2 Mehrfach- und Mitversicherung

- 1 Werden für bereits versicherte Sachen und Gebäude gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen abgeschlossen, haben Sie uns dies sofort anzuzeigen.
- 2 Wir sind berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige die Versicherung auf 30 Tage zu kündigen.

F3 Meldung im Schadenfall

- 1 Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur oder für Rechtsfälle die Protekta. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.
- 2 Sie müssen uns sofort orientieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Wir behalten uns das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger beziehungsweise einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.
- 3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.
- 4 Sie müssen bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung, bei inneren Unruhen und bei Kollisionen mit Tieren zusätzlich die Polizei oder die zuständigen Organe unverzüglich benachrichtigen.

- 5 Bei der Versicherung von Umsatzausfall und Mehrkosten haben Sie zusätzlich
 - uns die Wiederaufnahme des Vollbetriebes zu melden;
 - auf unser Verlangen bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Wir oder unser Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken;
 - während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Mobiliar hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.
- 6 Bei Schäden an transportierten versicherten Sachen sind zur Wahrung der Rückgriffsrechte eventuelle für den Schaden verantwortliche Transportunternehmen oder Dritte sofort rechtsgültig haftbar zu machen.

F4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Bei netzgebundenen versicherten Objekten (internes Netzwerk, Internet, Cloud usw.) sind folgende minimale technische und organisatorische Sicherungsmassnahmen zu implementieren und auf dem aktuellen Stand zu halten:

- 1 Antivirussoftware und Firewalls;
- 2 Patch- und Releasemanagement von jeder Steuerung;
- 3 Netzwerksegmentierungen zwischen IT-Systemen und Maschinensteuerungen bzw. Steuersystemen;
- 4 Implementierung einer Backupstrategie, sowie Überprüfung der Datenwiederherstellung;
- 5 Sensibilisierung Mitarbeitende;
- 6 Berechtigungs- und Passwortmanagement.

F5 Unterhalt und Schutz von Leitungen

- 1 Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.
- 2 Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- 3 Solange das Gebäude/das Stockwerkeigentum oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein.
- 4 Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

F6 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

F7 Meldestelle bei Kollektivpolicen

- 1 Alle Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Generalagentur oder den Sitz der Mobiliar in Bern zu richten.
- 2 Sind wir bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, mit der Führung beauftragt, gelten die an uns erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften.
- 3 Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber Ihnen oder Anspruchsberechtigten werden durch uns als führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

F8 Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z.B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/datenschutz).

G Eigentümerwechsel (Handänderung)

G1 Aufhebung der Versicherung

- 1 Wechseln versicherte Gebäude oder die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Betriebs- und Gebäudeversicherung All Risks auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang der Gebäudeversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

G2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

G3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

H Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

I Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort respektive Geschäftssitz,
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Rechtsschutzversicherung können Sie auch am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern Klage erheben.

J Datenschutz

- 1 Wir bearbeiten Ihre Personendaten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetzgebung. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/datenschutz. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater.

Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechnen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:
 - im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
 - bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

K Gegenstand

Wir versichern, sofern in der Police aufgeführt:

K1 Bewegliche Sachen

1.1 Eigene bewegliche Sachen

1.2 Gemietete und geleaste bewegliche Sachen, sofern Sie gesetzlich oder vertraglich dafür haften

Als bewegliche Sachen gelten:

- 1 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände;
- 2 Waren;
- 3 Motorfahrzeuge inklusive Motorfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte E-Bikes);
- 4 Betriebs-Motorfahrzeuge, Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, alle ohne Immatrikulationspflicht;
- 5 Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen;
- 6 nicht fest verbautes Baumaterial;
- 7 Maschinen;
- 8 technische Geräte inkl. daran angeschlossener Systeme (Peripheriegeräte) der Informationstechnik, einschliesslich portable Computer, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs-, Melde-, Prüf- und Messtechnik, Video- und Digitalkameras, tragbare Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones und dergleichen, Drohnen, Leuchtreklamen (Neonanlagen) und Firmenschilder (mit oder ohne Beleuchtung).

Nicht versichert sind:

- a Tiere;
- b Geldwerte;
- c folgende Waren: Motorfahrzeuge, Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Motorräder, Boote mit und ohne Motor, Wohnwagen und Mobilheime;
- d begonnene und fertige Bauwerke, Kies und Sand im Freien, Zementformstücke, Zement- und Eisenröhren, Kunst- und Natursteine im Freien.

K2 Leicht versetzbare Bauten

Leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt.

K3 Gebäude

3.1 Gebäude/Stockwerkeigentum

Als Gebäude gilt ein nicht bewegliches Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt worden ist.

Zum Gebäude gehören auch:

Bauliche Einrichtungen, die aufgrund der Normen der Gebäudeversicherung oder der kantonalen Gesetzgebung zum Gebäude gehören und mit diesem geschätzt werden.

Fest mit dem Gebäude verbundene oder auf dem unmittelbaren Areal des versicherten Gebäudes mit dem Grundstück fest verbundene haustechnische Anlagen inklusive Steuerung, die dem versicherten Gebäude dienen, wie:

- 1 Heizung, Wärmepumpe, Warmwasseraufbereitung;
- 2 Erdsonden, Erdregister;
- 3 Pumpen, Filter;
- 4 Antennen, Satellitenschüssel;
- 5 Solar-Anlagen, Photovoltaik-Anlagen und dazugehörige Batteriespeicher;
- 6 Klimaanlage, Lüftungsanlagen;
- 7 Überwachungsanlagen;
- 8 Leuchtreklamen, Beleuchtungseinrichtungen;
- 9 Beschattungsanlagen;
- 10 Lifte, Rolltreppen;
- 11 Garagentore, verstellbare Abladerampen.

Ausschliesslich bei Wohn- und Bürogebäuden mitversichert sind:

- 12 technische Anlagen von Schwimmbädern, Whirlpools, Saunas, Dampfduschen und Gartenbewässerungsanlagen;
- 13 fest installierte Küchen- Wasch- und Trockenmaschinen in den gemeinsam benutzten Räumen.

Keine haustechnischen Anlagen sind:

Handgeräte, Betriebsstoffe, Verschleisssteile, Sicherungen sowie Hilfs- und Stützbatterien, Leuchtmittleinsätze wie z.B. Glühbirnen, Energiesparlampen, LED, Kälte- und Wärmeträger-Medien, Filtereinsätze, Filterfüllungen, Haushaltgeräte aller Art, dem Betrieb dienende Maschinen, Geräte und Anlagen, zirkulierend einsetzbare Maschinen und Geräte.

3.2 Bauliche Einrichtungen

Bauliche Einrichtungen und installierte Gebäudebestandteile, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

3.3 Treibhäuser mit Fundament und Leichtbauhallen

K4 Abgrenzungen

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten:

- 1 in Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;
- 2 an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobiliar;
- 3 im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherung-Gesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

Nicht als Gebäude gelten:

Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt worden sind, wie Baubaracken, Festhütten und Marktbuden.

K5 Bauliche Anlagen und Umgebung

- 1 Bauliche Anlagen im Freien inkl. bauliche Infrastruktur;
- 2 Gartenanlagen wie Rasenflächen, Ziersträucher, Büsche, Bäume, Hecken, Blumenbepflanzungen;
- 3 Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen, begehbare Plastiktunnel, sofern diese explizit in der Police aufgeführt sind.

Nicht versichert sind:

- a Gebäude, Gebäudebestandteile und Fahrnisbauten aller Art;
- b bewegliche Sachen;
- c landwirtschaftlich genutzte Flächen und Kulturen sowie Wald;
- d Baugruben, Deponien, Tunnel, Bergwerke und dergleichen.

Soweit Schäden durch eine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt obligatorisch versichert sind oder versichert werden müssen, gehen diese Leistungen in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung).

K6 Eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch

- 1 Personenwagen und Motorräder;
- 2 Liefer- und Lastwagen, Busse und Cars;
- 3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
- 4 Anhänger;
- 5 Wohnwagen und Mobilheime;
- 6 Boote mit oder ohne Motor;
- 7 Motoreinachser mit Anhänger;
- 8 einzelne Bestandteile wie Pneus und Felgen sowie angeschraubtes oder aufbewahrtes Zubehör.

Nicht versichert sind:

- a Personenwagen und Motorräder mit einem Einzelwert (Zeitwert) über CHF 100 000 gegen die Gefahren Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfachen Diebstahl;
- b zum Verkauf bestimmte und in Konsignation befindliche Motorfahrzeuge, Boote und Anhänger.

L Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen, die während der Vertragsdauer als Folge unvorhersehbarer und plötzlicher Schadenereignisse entstanden sind.

M Nicht versicherte Gefahren und Schäden**Nicht versichert sind:**

- a Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen sowie Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter, sofern sie in ihrer ursprünglichen Bestimmung der Feuerbekämpfung entstanden sind. Vorbehalten bleiben Leistungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen für diese Dienste;
- b Cyberrisiken, d. h. Verlust, Zerstörung, Beschädigung und erschwerter oder unmöglicher Zugang zu Daten, Software oder Computerprogrammen, verursacht durch Löschen, Verändern, Entstellen, beispielsweise als Folge eines Hackerangriffs oder wegen sogenannter Computerviren oder Malware; darüber hinaus Schäden aufgrund fehlender oder mangelnder Verfügbarkeit von Daten, Software oder Computerprogrammen. Dies umfasst auch Schäden jeglicher Art, die mit Mitteln aus dem Bereich der Infor-

mationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind (Cyberwar). Weiter auch Cyber-Terrorismus als eine spezielle Form des Terrorismus, der mit Hilfe von Internet-Technologien Angriffe auf IT-Systeme verübt und der Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele dient;

- c Schäden, verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- d Schäden durch nukleare Kontamination (radioaktive Verseuchung) jeglicher Art sowie Schäden als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen sowie Schäden durch künstliche Erdbewegungen oder künstlich geschaffene Hohlräume, Terrainverschiebungen und Bodensenkungen;
- e Schäden durch Umweltverschmutzung, Verseuchung, Epidemie/Pandemie, Krankheiten, Genmanipulation, Verunreinigung, Vermischung, Selbstverderb und -erhitzung;
- f Schäden durch Sturm und Wasser an Booten auf dem Wasser sowie Elementarschäden ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ausgenommen für eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch;
- g Schäden durch Ansteigen und Überborden von Gewässern, was sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt sowie Schäden durch Hagel, Frost und Schneedruck an sämtlichen Kulturen, Bepflanzungen und geernteten Erzeugnissen;
- h Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachlukten, Notdächer und Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten;
- i Schäden durch Wasser, Gas oder Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, welche nicht dem versicherten Gebäude oder sich einem darin befindlichen Betrieb dienen;
- j Schäden durch irrtümlichen Abbruch oder Demontage sowie durch normale Witterungseinflüsse mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Darunter fallen auch Spannungsrisse aufgrund thermischer Einwirkung/Überlastung (Thermoschock);
- k Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, schlechten Baugrund, Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- l Schäden verursacht durch Mieter. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Feuer, Wasser sowie Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- m Schäden durch einfachen Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen, Verschwinden und Inventurmanko;
- n Schäden infolge fehlerhafter baulicher Konstruktion und Ausführung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Feuer;
- o Schäden infolge Planungsfehlern, mangelhaften Materials sowie Schäden an beweglichen Sachen, verursacht durch den Bearbeitungsprozess, auch bei Versuchen und Experimenten, d. h. Schäden an Sachen in Herstellung, während Installations-, Bau-, Montage-, Reparatur-, Service- oder Unterhaltsarbeiten, einschliesslich Testläufe, sofern diese Schäden direkt auf solche Arbeiten zurückzuführen sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Feuer, Elementar sowie Wasser;

- p Schäden an Sachen während Transporten/Ausstellungen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Feuer, Elementar, Wasser sowie Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- q Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxidation, Verrottung, übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen. Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert;
- r Schäden durch Wechsel von Geruchsimmissionen, Farb-, Temperatur-, Strukturänderung oder Veränderung des Erscheinungsbildes sowie Gewichtsverlust;
- s Schäden durch Ungeziefer, Pilze, Sporen, Viren sowie Mikroorganismen aller Art;
- t Schäden durch Marder, Nager oder Insekten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten eigenen Motorfahrzeugen, Anhängern, Booten zum Gebrauch sowie versicherten Gebäuden und baulichen Anlagen;
- u rein optische Beschädigungen wie Spritz-, Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden sowie Bruchschäden an Gläsern als Waren, an Gläsern mit denen hantiert wird, an optischen Gläsern, an Glasgeschirr, an Hohlgläsern, an Leuchtmitteln jeder Art;
- v Schäden an Motorfahrzeugen und Anhängern, Eisenbahnrollmaterial und Containern durch An- oder Zusammenprall, Um- oder Abstürzen, Ein- oder Versinken sowie Schäden infolge Bruch, Riss oder Deformation und Schäden an der Batterie, an Kommunikationsgeräten, Navigationssystemen und Geräten der Unterhaltungselektronik. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung, einfachen Diebstahl sowie Kollision mit Tieren;
- w innere und äussere Einwirkungen (technische Schäden) an Maschinen, technische Geräte sowie haustechnische Anlagen und Gebäudetechnik;
- x Haftpflichtansprüche jeder Art sowie Schäden, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- y Schäden oder Schadenvergrösserungen durch gesetzliche oder amtliche Anordnungen, die Wiederaufbau, Reparatur, Ersatz oder Gebrauch regeln oder die die Zerstörung von nicht beschädigten Teilen der versicherten Sachen verlangen, sowie durch Verfügungen amtlicher Stellen wie Beschlagnahme und Enteignung, Konfiszierung oder Verstaatlichung sowie Schäden, die in Kauf genommen wurden (z. B. durch die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zur Senkung der Kosten);
- z ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen unsererseits, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen;
- aa Schäden infolge Ausfalls der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- ab Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z. B. Sonnensturm.

N Zusatzdeckungen

Wir versichern, sofern in der Police aufgeführt:

N1 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Versichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Schäden verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen je nach gewünschtem Deckungskonzept:

- 1 Erdbeben
Basisdeckung Versicherungssumme Erstes Risiko
Die Versicherungsleistung ist begrenzt durch die Versicherungssumme Erstes Risiko und ist zusätzlich limitiert durch die Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko.
- 2 Erdbeben
Basisdeckung Versicherungssumme Erstes Risiko
Erweiterung bis zur Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko
Die Versicherungsleistung ist begrenzt durch den Betrag, der sich aus der Differenz der Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko und derjenigen der Basisdeckung ergibt.
- 3 Erdbeben
Die Versicherungsleistung bei Deckungen ohne Basisdeckung und Erweiterung ist begrenzt durch die jeweiligen Versicherungssummen in der Police.

1.1 Subsidiärdeckung

Sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen obligatorisch bei einer öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung zu versichern, kommt die vorliegende Versicherung subsidiär zur Anwendung.

1.2 Besondere Sachen, Kosten und Zusatzleistungen

- 1 Basisdeckung Erstes Risiko:
In Ergänzung der in den Allgemeinen Bedingungen definierten Kosten sind diese Kosten, verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme Erstes Risiko mitversichert.
- 2 Erweiterung bis zur Versicherungssumme Vollwert:
Die Kostenentschädigungen berechnet sich auf der Differenz zwischen der Versicherungssumme Vollwert bzw. Erstes Risiko und derjenigen der Basisdeckung. Die Kosten, verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen, sind bis zur in der Police vereinbarten Versicherungssumme, höchstens CHF 500 000, mitversichert.

1.3 Nachteuerung

Die Haftung ist auf 3 Jahre beschränkt.

1.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a eigene und anvertraute Geldwerte;
- b Ertragsausfall und Mehrkosten infolge von Rückwirkungsschäden.

1.5 Selbstbehalt

Der Anspruchsberechtigte trägt den für Erdbeben und vulkanische Eruptionen vereinbarten Selbstbehalt pro Ereignis und pro versichertem Standort je einmal für

- 1 bewegliche Sachen und leicht versetzbare Bauten;
 - 2 Gebäude und baulichen Anlagen;
- und bei Vermögensversicherungen einmal pro Ereignis für
- 3 Ertragsausfall und Mehrkosten.

1.6 Ersatzwert Gebäude und Stockwerkeigentum

In Abänderung dieser Allgemeinen Bedingungen darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen, wenn das Gebäude oder das Stockwerkeigentum nicht innerhalb von 36 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut wird.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besessen hat.

N2 Einfacher Diebstahl

Versichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Schäden verursacht durch Diebstahl, die nicht auf einen Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind:

- a Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen, Verschwinden und Inventurmanko;
- b Geldwerte;
- c Schmuck;
- d Spezialwaren;
- e aufbewahrte Bestandteile und Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern und Booten;
- f Dritteigentum inkl. Personal-, Besucher- und Gästeeffekten;
- g Bewegliche Sachen auf Baustellen.

N3 Transport/Ausstellungen

Versichert sind Schäden an beweglichen Sachen:

- 1 während Transporten mit allen üblichen Transportmitteln;
 - Postsendungen ohne Zustellnachweis sind bis CHF 2 000 mitversichert.
 - Postsendungen, Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP-Dienste) gegen Unterschrift des Empfängers sind mitversichert, die Versicherungsleistung ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, max. CHF 50 000.
- 2 während innerbetrieblichen Manipulationen mit Manipulationsmitteln wie Hallenkrane, Hubwagen, Stapler;
- 3 an Fach- oder Publikumsmessen sowie an Gewerbeausstellungen inkl. den damit verbundenen Hin- und Rücktransporten.

Nicht versichert sind:

Schäden als Folge von ungeeignetem Zustand sowie mangelhafte Verpackung der Waren für den versicherten Transport.

Bis je CHF 10 000 entschädigen wir zusätzlich:

- 4 Bergungs-, Räumungs- und Entsorgungskosten die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen;

- 5 Nachgewiesene Mehrkosten als Folge eines gedeckten Schadens.
Hierzu gehören Aufwendungen für:
 - Überzeit und Nacharbeit;
 - Reise und Beherbergung;
 - andere Frachten, wie Eil-, Express- und Luftfracht, Luftpost, Flugkosten, Sonderfahrten.

Nicht versichert sind Mehrkosten:

- a sofern Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht;
- b die Sie nicht zu vertreten haben, bzw. hierfür keinen anderweitigen Ersatz erlangen können.

Besteht für dasselbe Ereignis Deckung durch die Sachversicherung im Rahmen dieser Zusatzdeckung, reduziert sich die Entschädigung aus der Transportversicherung um den durch die Sachversicherung vorgängig geschuldeten Betrag.

Eine Kumulation der Summen auf Erstes Risiko für verschiedene Standorte ist ausgeschlossen.

Generell nicht versichert sind:

- a Berufswerkzeuge und -apparate während des Gebrauchs sowie auf Baustellen;
- b Berufswerkzeuge und -apparate in Form von Musikinstrumenten sowie von Kommunikations- und IT-Geräten aller Art;
- c Umzugsgut und Reisegepäck;
- d Edelmetalle, Uhren, Bijouteriewaren aus Edelmetall, Edelsteine und Perlen, Kunstgegenstände;
- e gezogene Güter auf eigener Achse;
- f bewegliche Sachen fahrender Händler;
- g gewerbliche Warenbeförderung und andere Warenbeförderungen im Auftrag Dritter;
- h Folgen von Verzögerung bei der Beförderung oder Ablieferung, ungeachtet der Ursache.

N4 Ertragsausfall und Mehrkosten

Versichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Schäden verursacht durch Ertragsausfall und Mehrkosten:

- 1 infolge eines versicherten Sachschadens als Folge einer versicherten Gefahr;
 - an Ihren beweglichen Sachen auf der ganzen Welt;
 - an dem Betrieb dienenden Sachen und an durch den Versicherungsnehmer genutzten oder versicherten Gebäuden und anderen Werken.
- 2 infolge eines Rückwirkungsschadens;

Wir ersetzen Ertragsausfälle und Mehrkosten, die in Ihrem Betrieb dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb von einem Schadenereignis betroffen wird, das durch eine in der Police versicherte Gefahr entstanden ist.

 - Als Fremdbetrieb gilt ein direkter Zulieferer oder direkter Abnehmer, von dem Sie, auch bei ordentlichem Geschäftsverlauf, massgeblich abhängig sind.
 - Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.
 - Die Haftung für Rückwirkungsschäden ist beschränkt auf die für diesen Baustein vereinbarte Versicherungssumme, maximal CHF 2000 000.

Nicht versichert sind:

Rückwirkungsschäden als Folge eines Schadens an Gleisanlagen, Bahnkörpern (ausgenommen Berg- und Seilbahnen), Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken sowie infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

3 infolge eines Wechselwirkungsschadens.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unterbrechungsschäden sowohl bei der vom Sachschaden betroffenen Firma als auch auf dadurch verursachte Unterbrechungsschäden bei einer anderen mitversicherten Firma.

Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen durch diese Police versicherten Firmen abgestellt.

Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

Generell nicht versichert sind:

Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von

- a Schäden und Wachstumsrückständen an Pflanzenkulturen;
- b Sengschäden und Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind;
- c Schäden während des Transports;
- d Personenschäden sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- e Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- f Kapitalmangel, der durch Sach- oder Unterbrechungsschäden verursacht wird;
- g Schäden infolge innerer und äusserer Einwirkungen (technische Schäden);
- h öffentlich-rechtlichen Verfügungen, die der Verhütung von Personenschäden dienen oder sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Schaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügungen vergrößert wird, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haften wir für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

4.1 Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn Ihr Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung mutmasslich erzielten Umsatz.

Als Umsatz gilt:

- 1 bei Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- 2 bei Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- 3 bei Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

4.2 Mehrkosten

Wir ersetzen Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung Ihres Betriebes im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

Als Mehrkosten gelten:

- 1 Schadenminderungskosten, d.h. Mehrkosten, die sich während der Haftzeit Schaden mindernd auswirken;
- 2 Besondere Auslagen, d.h. Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann resp. deren Schaden mindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt, sowie Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen.

4.3 Für Ertragsausfall und Mehrkosten gilt:

- 1 Die Haftung erstreckt sich auf die vereinbarte Haftzeit vom Eintritt des versicherten Schadenereignisses an gerechnet.
- 2 Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.
- 3 Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die versicherte Haftzeit hinaus auswirken, werden sofern die Deckung über die Besonderen Auslagen erschöpft ist zwischen Ihnen und uns nach dem Nutzen aufgeteilt, den Sie oder wir daraus ziehen.
- 4 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die mutmassliche Unterbrechungsdauer im Rahmen der Haftzeit massgebend.

N5 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte

Versichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Schäden durch innere und äussere Einwirkungen an eigenen, gemieteten und geleasten:

- 1 stationären Maschinen;
- 2 stationären technischen Geräten;
- 3 zirkulierend einsetzbaren Maschinen und technischen Geräten.

N6 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte Betriebsunterbruch

Versichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Schäden verursacht durch Ertragsausfall und Mehrkosten infolge innerer und äusserer Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte, sofern der versicherte Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Unterbrechungsschäden infolge von Ursachen, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet, sind mitversichert.

6.1 Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Umsatzausfall abzüglich variabler Kosten.

Als Umsatz gilt:

- 1 bei Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- 2 bei Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- 3 bei Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

6.2 Mehrkosten für Maschinen

Kosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind.

Als Mehrkosten gelten:

- 1 Schadenminderungskosten, d.h. Mehrkosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken;
- 2 Besondere Auslagen, d.h. Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann resp. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt, sowie Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen.

N7 Mietertragsausfall

Versichert sind im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden der effektive Mietertragsausfall, der dem Gebäudeeigentümer aus der ganzen oder teilweisen Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder Stockwerkeigentum entsteht.

Mietertragsausfall infolge von Wasserschäden ist im Baustein 0450 Gebäude versichert.

N8 Innere und äussere Einwirkungen für haustechnische Anlagen und Gebäudetechnik

Versichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Schäden durch innere und äussere Einwirkungen an:

- 1 fest mit dem Gebäude verbundene oder
- 2 auf dem unmittelbaren Areal des versicherten Gebäudes mit dem Grundstück verbundene

haustechnische Anlagen inklusive Steuerung, die dem versicherten Gebäude dienen.

Am Gebäude und auf dessen unmittelbaren Areal montierten Defibrillatoren sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind mitversichert.

O Geltungsbereiche

O1 Örtlicher Geltungsbereich

1.1 Standort

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

1.2 Freizügigkeit

Zwischen den versicherten Standorten besteht Freizügigkeit, d.h. die versicherten beweglichen Sachen können zwischen den deklarierten Standorten beliebig verschoben werden.

1.3 Aussenversicherung

1 Bewegliche Sachen in Zirkulation

Ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte gilt die Versicherung auf der ganzen Welt bis 20% der kumulierten Versicherungssumme Vollwert.

Wurde in der Police eine Summe auf Erstes Risiko vereinbart, gilt diese auch in der Aussenversicherung für das entsprechende Risiko. Eine Kumulation der Summen auf Erstes Risiko für verschiedene Standorte ist ausgeschlossen.

Für Spezialwaren gilt bei Einbruchdiebstahl und Beraubung die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

2 Dritteigentum in Zirkulation

Ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte gilt die Versicherung auf der ganzen Welt bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Die Aussenversicherung gilt jedoch nur, wenn sich die versicherten Sachen vorübergehend und nicht länger als 24 Monate ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden.

3 Kleinststandort

Ständige Standorte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mit Versicherungssummen von höchstens CHF 30000 sind in der Police nicht zwingend als solche bezeichnet, sondern im Rahmen der Aussenversicherung zeitlich unbegrenzt mitversichert. Die Versicherungssummen dieser Standorte müssen jedoch in einem deklarierten Standort berücksichtigt sein; die dort vereinbarten Deckungen haben auch für den Kleinststandort Gültigkeit.

Nicht versichert sind:

- Sachen und Kosten auf Baustellen;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen.

1.4 Transport/Ausstellungen

1 Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie von/nach/zwischen/innerhalb der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und der übrigen EFTA-Staaten.

2 Für innerbetriebliche Manipulationen gilt der Versicherungsschutz an den in der Police aufgeführten Standorten.

1.5 Leicht versetzbare Bauten

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins.

1.6 Eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch

1 Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie im Gebiet der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und der übrigen EFTA-Staaten.

2 Boote, Wohnwagen und Mobilheime sind bei einfachem Diebstahl nur an den in der Police aufgeführten Standorten versichert.

Nicht versichert sind:

- a Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- b Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas) sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik.

1.7 Ertragsausfall und Mehrkosten

Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt.

1.8 Maschinen und technische Geräte

Sofern in der Police vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für innere/äussere Einwirkungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme zirkulierend auf der ganzen Welt.

1.9 Fremde Motorfahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

1.10 Sachen und Kosten auf Baustellen

Je nach Vereinbarung in der Police gilt der Versicherungsschutz

- 1 in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
- 2 auf der ganzen Welt.

Die Versicherung gilt jedoch nur, wenn sich die versicherten Sachen vorübergehend und nicht länger als 24 Monate auf der Baustelle befinden.

1.11 Übrige besondere Sachen, Kosten und Zusatzleistungen

Für Besondere Sachen, Kosten und Zusatzleistungen in Zusammenhang mit

- 1 beweglichen Sachen gilt der Versicherungsschutz auf der ganzen Welt;
- 2 Gebäuden und baulichen Anlagen gilt der Versicherungsschutz an den in der Police aufgeführten Standorten.

1.12 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins.

1.13 Rechtsschutzversicherung

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Q1–Q3 besteht Versicherungsschutz, soweit für die Beurteilung Gerichte in der Schweiz oder der aktuellen und ehemaligen Europäischen Union (EU) und der übrigen EFTA-Staaten zuständig sind, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann. Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Q1, Artikel 1.2 besteht weltweiter Versicherungsschutz.

02 Zeitlicher Geltungsbereich

Sofern in der Police oder anderen Bedingungen nicht abweichend geregelt, besteht die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

2.1 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie, unabhängig von ihrer tektonischen Ursache, innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten versicherten Ereignis auftreten.

2.2 Transport/Ausstellungen

- 1 Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Güter zum Zwecke des Transportes ihren Standort verlassen und endet nach erfolgtem Transport mit dem Abstellen der Güter am vorgesehenen Standort am Bestimmungsort (Versicherung von Standort zu Standort).
- 2 Aufenthalte an Ausstellungen versichern wir bis zu einer Dauer von 15 Tagen, inkl. Vor- und Nachlagerung.

2.3 Innere und äussere Einwirkungen (technische Schäden)

Für stationäre Maschinen beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der betriebsfertigen Aufstellung. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

2.4 Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz beginnt mit Aufnahme der Bautätigkeit und erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistungen abgenommen sind. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

2.5 Rechtsschutzversicherung

Ein Rechtsstreit ist gedeckt, wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Vertragsdauer gesetzt wurde.

P Leistungen und Summen

Versichert sind, sofern in der Police vereinbart, die folgenden Leistungen und Summen:

P1 Bewegliche Sachen, leicht versetzbare Bauten, Gebäude, bauliche Anlagen sowie eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch

Im Schadenfall wird der Ersatzwert entschädigt, maximal die vereinbarten Versicherungssummen beziehungsweise Limiten.

1.1 Feuer

Bis CHF 5000 je Ereignis versichern wir:

- 1 Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind;
- 2 Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind, einschliesslich Inhalt von Räuchereien.

1.2 Terrorismus

Versichert sind Schäden, verursacht durch eine in der Police versicherte Gefahr, auch wenn die Ursache unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen ist. Diese Deckung gilt, solange die Versicherungssummen für bewegliche Sachen in diesem Vertrag gesamthaft CHF 10 Millionen nicht übersteigen. Gebäude sind versichert, solange die Versicherungssumme der einzelnen betroffenen Gebäude CHF 10 Millionen nicht übersteigt.

1.3 Wasser Freilegungskosten

Als versichert gelten für bewegliche Sachen, leicht versetzbare Bauten und bauliche Anlagen Kosten bis CHF 10000 sowie für Gebäude die in der Police vereinbarte Summe.

Kosten für den Einsatz von Wasser-Ortungsgeräten und Suchkosten sind auf CHF 5000 pro Schadenfall begrenzt und gelten innerhalb der vereinbarten Summen für Freilegungskosten als mitversichert.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden;
- b Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

1.4 Wasser Mietertragsausfall

Für Gebäude entschädigen wir den Mietertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten während längstens 24 Monaten.

1.5 Spezialwaren sowie Musterkollektionen

Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung ist die Leistung für folgende zum Verkauf bestimmte Spezialwaren sowie Musterkollektionen auf den in der Police erwähnten Betrag begrenzt:

Tabakwaren, Antiquitäten, Bekleidung, Konfektion, Bijouteriewaren aus Edelmetall (ohne Silber, Gold ab 585 Feingehalt / 14 Karat), gefasste Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren aller Art, Briefmarken, Computer- Hard- und Software, inkl. Peripheriegeräten und Zubehör, Foto- und Filmgeräte, inkl. Zubehör, Kunstgegenstände, Lederwaren (ohne Schuhe), mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte, Multimediageräte, inkl. Zubehör, optische Brillen und Brillenfassungen, Sonnenbrillen, Pelze, Unterhaltungselektronik, inkl. Zubehör, Speichermedien aller Art, inkl. Zubehör, Sportartikel, handgeknüpfte Teppiche, Orientteppiche, Waffen.

1.6 Diebstahl aus Fahrzeugen, Verkaufswagen, Anhängern, Baracken und Fahrnisbauten

Als versichert gelten Schäden an beweglichen Sachen aus Fahrzeugen, Verkaufswagen, Anhängern, Baracken und Fahrnisbauten infolge Aufbrechens am Standort und auf der ganzen Welt. Die Entschädigung ist auf 20% der Versicherungssumme bewegliche Sachen, maximal jedoch CHF 100 000, begrenzt. Für Spezialwaren sowie Musterkollektionen gilt eine Entschädigungsgrenze von CHF 5 000.

1.7 Betriebs-Motorfahrzeuge ohne Immatrikulationspflicht

Bei Betriebs-Motorfahrzeugen, Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, alle ohne Immatrikulationspflicht, sind Beschädigungen von Fahrzeugteilen mitversichert.

1.8 Eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch sowie fremde Motorfahrzeuge

Bei eigenen immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeugen, Anhängern und Boote zum Gebrauch sowie bei fremden Motorfahrzeugen sind mitversichert:

- 1 Beschädigungen von Fahrzeugteilen;
- 2 Reinigungskosten für das bei einer Hilfeleistung verschmutzte Fahrzeug;
- 3 Zollbetrag;
Wir entschädigen den Zollbetrag, für den Sie oder der Anspruchsberechtigte im Schadenfall belangt werden.
- 4 Bergungs- und Abschleppkosten.
Kosten für die Überführung in die nächste für die Reparatur geeignete Garage bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort.

P2 Präventive Sofortmassnahmen

Wir entschädigen die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Schäden an versicherten Sachen auf Grund von Feuer- oder Elementarereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 5 000. Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

Nicht versichert sind:

Finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen.

P3 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

3.1 Bewegliche Sachen

Die Versicherungssummen und Prämien werden, sofern vereinbart, während der Vertragsdauer der Versicherung jährlich auf den Hauptprämienverfall der Entwicklung des Indexes für bewegliche Sachen, angepasst.

Sie werden jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres darüber informiert. Basis ist der in der Police genannte Indexstand.

Der Index berechnet sich mit jeweils hälftiger Gewichtung aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise sowie des Maschinenindex.

Die vereinbarten Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

3.2 Gebäude

Die Versicherungssummen und Prämien werden, sofern vereinbart, während der Vertragsdauer der Versicherung jährlich auf den Hauptprämienverfall der Entwicklung des Baukostenindex, angepasst.

Sie werden jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres darüber informiert. Basis ist der in der Police genannte Indexstand.

- 1 In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein gilt der Züricher Gesamt-Baukostenindex.
- 2 Im Kanton Genf gilt der «Indice genevois des prix de la construction de logements».
- 3 In Kantonen mit kantonaler Gebäude- Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindizes abgestellt.

Die vereinbarten Summenbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

P4 Ertragsausfall und Mehrkosten

Wir entschädigen während der in der Police vereinbarten Haftzeit:

- 1 den schadenbedingten Ertragsausfall;
- 2 die anfallenden Mehrkosten.
Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind besondere Auslagen bis 20% mitversichert.

Die Entschädigung für Ertragsausfall und Mehrkosten, inklusive Schadenminderungskosten und besonderer Auslagen, ist gesamthaft begrenzt durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

Tritt der Schaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzen wir nur die anfallenden Mehrkosten sowie die unproduktiven Kosten. Grundlage bilden die Kosten, welche diesen Stellen während der Unterbrechungsdauer, längstens aber während der Haftzeit, belastet werden, ohne dass ihnen eine Tätigkeit gegenübersteht.

4.1 Subventionen und Beiträge

soweit diese als Teil des deklarierten Umsatzes berücksichtigt wurden.

4.2 Mieterträge

soweit diese als Teil des deklarierten Umsatzes berücksichtigt wurden.

4.3 Debitorenausstände

Für Debitorenausstände gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Wir ersetzen Einnahmeausfälle wegen Fehlens brauchbarer Fakturaunterlagen als Folge des Eintritts einer versicherten Gefahr.
- 2 Der Schaden entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen und den ohne Schadenereignis zu erwartenden Einnahmen während sechs Monaten ab Eintritt des Schadenereignisses.

P5 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte

Wir entschädigen bei Zerstörung und Beschädigung versicherter Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage, sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden);
- 2 Bergungs-, Räumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, und zwar zusätzlich bis zum Betrag von 20% der Versicherungssumme.
 - Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, an dem sie sich vor dem Schadenereignis befanden.
 - Als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie oder Vernichtung erbracht werden.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- b der Wert allfälliger Überreste.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdbreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- b Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- c ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

P6 Innere und äussere Einwirkungen für technische Geräte

Wir entschädigen für technische Geräte zusätzlich zu P5 als Folge der versicherten Gefahr bis CHF 100'000:

6.1 Daten

Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten (betriebsfertige Anwenderprogramme, Stamm- und Bewegungsdaten) auf auswechselbaren und fest eingebauten Datenträgern.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für die Wiederherstellung von Programmen;
- b das Wiederaufbringen von Daten aus nicht betriebsfertigen oder nicht autorisierten Programmen, darunter fallen insbesondere Raubkopien, Spielprogramme und Public-Domain Software.

6.2 Mehrkosten

Mehrkosten für die Weiterführung der Verarbeitung im bisherigen Rahmen, wenn die technischen Geräte als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend ganz oder teilweise ausfallen, und zwar innerhalb eines Jahres (Haftzeit).

Hierzu gehören z.B. Aufwendungen für:

- 1 Benutzung von Backups (Vorsorgerechenanlagen);
- 2 Benutzung von Fremdanlagen;
- 3 Reisen und Transporte;
- 4 zusätzliches Personal;
- 5 Überzeit und Nacharbeit;
- 6 Umprogrammierungen zum Betrieb der Miet- oder Fremdanlage.

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- b Vergrösserungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- c Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde;
- d Ertragsausfall.

6.3 Software

Mitversichert sind Aufwendungen für das Wiederaufbringen von betrieblich genutzten Daten sowie Mehrkosten, wenn ein Verlust oder eine Veränderung der Daten entstanden ist, durch:

- 1 fehlerhafte Bedienung, einschliesslich falschen Programmeinsatzes;
- 2 elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung (Induktion, Influenz);
- 3 Über-, Unterspannung oder Ausfall der Stromversorgung;
- 4 Ursachen, für welche der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

Nicht versichert sind Schäden und Kosten, die entstehen durch:

- a mangelhafte Reinigung, Pflege oder unsachgemässe Lagerung der Datenträger;
- b Abnutzung der Datenträger, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
- c Verwendung von nicht betriebsfertigen, nicht autorisierten oder fehlerhaften Programmen;
- d Einflüsse oder Ausfall externer Netzwerke;
- e Beseitigung von Fehlern in Programmen;
- f Korrektur von manuell fehlerhaft erfassten Daten;
- g Änderung oder Verbesserung von Daten anlässlich eines Schadens;
- h Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

P7 Innere und äussere Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte Betriebsunterbruch

Wir entschädigen den Unterbrechungsschaden während längstens 12 Monaten (Haftzeit) vom Ablauf der Karenzfrist an gerechnet bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Karenzfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Schadeneintritts und dauert zwei volle Arbeitstage. Bei der Berechnung des Unterbrechungsschadens sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Nicht versichert sind:

Betriebsunterbrechungen innerhalb der Karenzfrist.

Dauert die Unterbrechung länger als die Karenzfrist, so wird der Schaden im Verhältnis von Karenzfrist zu Gesamtdauer der Unterbrechung aufgeteilt.

Nicht versichert ist:

der auf die Karenzfrist entfallende Anteil.

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Besondere Auslagen bis 20 % mitversichert.

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- b öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- c Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- d Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Schaden verursacht wurde.

P8 Geräte und Materialien

Geräte und Materialien wie Rasenmäher, Putz- und Schneeräumgeräte, Abfallcontainer, Heizöl, Mobiliar von Zivilschutzkellern, Gemeinschaftsräumen oder Gartensitzplätzen, die dem Unterhalt oder der Benützung des versicherten Gebäudes und des dazugehörendes Areals dienen.

P9 Münz- und Kartenautomaten

Münz- und Kartenautomaten für Wasch- und Trocknungsapparate sowie Bargeld bis maximal CHF 1000 in Münzautomaten.

P10 Differenzdeckung für Gebäude mit kantonaler Gebäudeversicherung

Gehen Deckungsumfang und/oder Leistungen dieser Police weiter als jene der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt oder ist eine zusätzliche Deckung über die aus dieser Police zu leistenden Entschädigungen hinaus erforderlich, so besteht im Rahmen dieser Police subsidiär Deckung bis zur vereinbarten Versicherungssumme, sofern dies nicht gegen rechtliche Bestimmungen verstösst.

Diese Deckung gilt nur, sofern die kantonalrechtlichen Verträge unverändert und vollständig in Kraft sind. Jegliche Änderungen im Deckungsumfang der kantonalrechtlichen Verträge (inkl. Versicherungssumme und Selbstbehalte) sind uns umgehend zu melden. In einem solchen Fall gilt unsere Leistungspflicht erst nach erfolgter Prüfung und Bestätigung.

Nicht versichert sind:

- a Selbstbehalte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu tragen sind;
- b angerechnete Unterversicherungen sowie Differenzen zwischen amortisierten Entschädigungen (Zeitwert) und Neuwert;
- c Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind;
- d Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar infolge Erdbeben und vulkanischer Eruptionen eintreten;
- e Ersatzleistungen bei einer Leistungskürzung und -verweigerung durch einen kantonalen Versicherer.

P11 Bauvorhaben

Wir versichern im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude- oder Stockwerkeigentum auch Bauvorhaben, deren Gesamtbaukosten gemäss dem Baukostenplan 1–4, inklusive Eigenleistungen und Honorare, nicht mehr als CHF 200 000 betragen. Versichert sind sämtliche Bauvorhaben an den in der Police aufgeführten Standorten.

Wir ersetzen im Rahmen dieser Bauvorhaben bis maximal CHF 300 000 die nachfolgend aufgeführten Auslagen bei Bauvorhaben, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen:

- 1 Aufwendungen, um den Zustand der versicherten Bauleistungen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wieder herzustellen;
- 2 Aufwendungen zur Instandstellung des in der Police aufgeführten, bestehenden Gebäudes in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, zum Zeitwert;
- 3 beschädigte Fahrhabe zum Zeitwert.

Wir versichern Schäden an neuen Bauleistungen, am bestehenden Gebäude und an der darin untergebrachten Fahrhabe infolge von Bauunfällen sowie

- 4 Feuer- und Elementar im Fürstentum Liechtenstein sowie in Kantonen, welche über keine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt verfügen;
- 5 Feuer- und Elementar in Ergänzung zur Deckung einer kantonalen oder privaten Gebäudeversicherung, die beim anderen Versicherer ausgeschlossen sind;
- 6 Wasser.

Nicht versichert sind:

- a Geldwerte, Schmuck, Briefmarken, Kunstgegenstände und Antiquitäten;
- b Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Darunter fallen auch Spannungsrisse auf Grund thermischer Einwirkungen/Überbelastung (Thermoschock) sowie Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, sofern die Versicherten im Vorfeld die geeigneten und zumutbaren Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben;
- c Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten;
- d Mehrkosten und Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären (Ohnehinkosten);
- e Schäden infolge Erdbewegungsarbeiten in Gebieten und Hängen mit Rutsch-, Fall- oder Fliessprozessen wie Felssturz und Murgänge;

- f Tiefbauten und Bohrungen für Erdsonden von über 400 Metern Tiefe sowie Sprengungen (eingeschlossen sind jedoch: Stützmauern, Strassen, Wege, Plätze und Werkleuchtungsgräben innerhalb des versicherten Standorts);
- g Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit, der Qualität oder des Versiegens von Quellen;
- h Ersatzleistungen bei einer Leistungskürzung und -verweigerung durch einen kantonalen oder privaten Versicherer;
- i Schäden, die von einem anderen Sach- oder Haftpflichtversicherer übernommen werden müssen;
- j Schäden, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Die jeweiligen Bauarbeiten müssen von ausgewiesenen Baufachleuten nach den Regeln der Technik und der Baukunde/Vorschriften ausgeführt werden.

Bei einer Baugrube von mehr als 4 Meter Tiefe oder in Hanglage von mehr als 25% Neigung oder mit Hang-/ Grundwasser oder bei Unterfangungen/Unterfahrungen oder erschütterungsreichen Arbeiten oder Stützkonstruktionen aller Art oder Grundwasserabsenkung, ist für die Planung, Berechnung und Überwachung der Ausführung dieser Bauarbeiten ein dipl. Bauingenieur/ Geotechniker schriftlich zu beauftragen.

Bei unterirdischen Leitungen sind vor Beginn von Arbeiten im Erdreich, wie Erdbewegungen, Grab-, Ramm- und Bohrarbeiten, sowie bei Vortrieb oder Schiessen usw. bei den zuständigen Stellen die Pläne und/oder das Grundbuch einzusehen, damit Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen vorliegen. Die Leitungen sind jeweils zu sondieren.

Vor Baubeginn ist der Zustand von gefährdeten Bauwerken verbindlich festzuhalten (z. B. Rissprotokoll, Fotos/Video usw.).

Ein gefährlicher Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, ist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangt Artikel T6, 6.3 zur Anwendung.

P12 Mietertragsausfall

Wir entschädigen bis zur vereinbarten Versicherungssumme den Mietertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten während der in der Police vereinbarten Haftzeit.

P13 Innere und äussere Einwirkungen für haustechnische Anlagen und Gebäudetechnik

Wir entschädigen bei Zerstörung und Beschädigung versicherter Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie Gerüstkosten (Teilschaden);
Bei Erdsonden und Erdregister beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4% pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80%.
- 2 Aufräums- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.
 - Als Aufräums- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie oder Vernichtung erbracht werden.
 - Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und anschliessende Wiederherstellung bei notwendigen Wiederherstellung von Erdsonden oder Erdregister.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- b der Wert allfälliger Überreste.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- b Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- c ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

P14 Besondere Sachen, Kosten und Zusatzleistungen

Wir entschädigen bis zur vereinbarten Versicherungssumme oder Sublimite die in der Police vereinbarten besonderen Sachen, Kosten und Zusatzleistungen als Folge einer versicherten Gefahr oder als Folge eines versicherten Schadens.

14.1 Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind:

die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

14.2 Dekontamination für Erdreich und Löschwasser

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlichen Verfügungen, welche innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind, infolge einer Kontamination, um:

- 1 Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Schaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 2 Löschwasser auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Schaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
- 3 das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 4 danach den Zustand der Gebäudeparzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Diese Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Nicht versichert sind:

übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden.

14.3 Gebäudebeschädigungen

Kosten einer Gebäudereparatur an einem in der Police versicherten Standort oder versicherten Gebäude, die infolge einer Beraubung, eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstanden sind.

- 1 Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.
- 2 Für Gebäude ist der Diebstahl von Gebäudebestandteilen, die fest mit dem versicherten Gebäude verbunden sind, mitversichert.
- 3 Als Mieter besteht nur Deckung für Schäden an den vom versicherten Betrieb benutzten Gebäudeteilen.

14.4 Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den von Ihnen benutzten Räumen an den in der Police versicherten Standorten, den versicherten Gebäuden und an von Ihnen gemieteten Banksafes.

14.5 Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie an deren Stelle tretende Provisorien.

14.6 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.

Schutz- und Bewegungskosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

14.7 Fremde Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote

- 1 Personenwagen und Motorräder;
- 2 Liefer- und Lastwagen, Busse und Cars;
- 3 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
- 4 Anhänger;
- 5 Wohnwagen und Mobilheime;
- 6 Boote mit oder ohne Motor;
- 7 Motoreinachser mit Anhänger.

Die Versicherung gilt für fremde

- 8 sich in Ihrem Gewahrsam befindliche Fahrzeuge;
- 9 Fahrzeuge am versicherten Standort;

sofern dafür keine Motorfahrzeug-Kaskoversicherung besteht.

Nicht versichert sind:

- a Personenwagen und Motorräder mit einem Einzelwert (Zeitwert) über CHF 100'000 gegen die Gefahren Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfachen Diebstahl;
- b zum Verkauf bestimmte und in Konsignation befindliche Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote.

14.8 Dritteigentum

- 1 Anvertraute, nicht gemietete oder geleaste, bewegliche Sachen.
- 2 Effekten von Gästen, Besuchern und Personal, inklusive Fahrräder und Motorfahräder, sowie Motorfahräder mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte E-Bikes).

Nicht versichert sind:

- a Sachen, für die vertraglich geregelt ist, dass der Dritteigentümer selbst für die Versicherung zuständig ist;
- b Geldwerte, Schmuck, Juwelen, Gold- oder Silbersachen;
- c Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge;
- d einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör von Fahrzeugen von Dritten.

14.9 Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen, Plänen und Zeichnungen sowie von Modellen, Mustern und Formen (z.B. Musterkollektionen, Klischees, Stempel), die innerhalb von 5 Jahren (= Wiederherstellungsfrist) nach dem Schadenereignis anfallen.

14.10 Wiederbeschaffungskosten für Dokumente

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

14.11 Marktpreisschwankungen für Waren

Versichert ist die Differenz zwischen dem Marktpreis für Waren am Schadentag und dem Marktpreis für diese Waren am Wiederbeschaffungstag. Als Wiederbeschaffungstag gilt der erste auf den Schadentag folgende Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

14.12 Eigene und anvertraute Geldwerte

Als Geldwerte gelten:

- 1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Postwertzeichen, Münzen und Medaillen (auch als Handelsware);
- 2 Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;
- 3 Kredit- und Kundenkarten;
- 4 Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone;
- 5 Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers;
- 6 von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.

Für Geldwerte über CHF 5000 am Standort entschädigen wir im Schadenfall maximal den in der Police als Versicherungssumme vereinbarten Betrag.

Der Versicherungsschutz gilt nur bei Aufbewahrung in Behältnissen, welche qualifizierten Schutz gegen Einbruchdiebstahl gewährleisten:

- 1 Kassenschränke über 100 kg/EN I oder eingemauerte Wandtresore;
- 2 Kassenschränke über 300 kg/EN I–II;
- 3 Kassenschränke ab EN III.

14.13 Sachen und Kosten auf Baustellen

Eigene und anvertraute sowie gemietete und geleaste bewegliche Sachen auf Baustellen.

14.14 Bauführung bei Gebäudeschäden

Als versichert gilt das Honorar für die Bauführung, sofern ein versichertes Schadenereignis vorliegt und von uns bei der Schadenerledigung der Beizug von Fachpersonen bewilligt oder angeordnet wurde.

14.15 Abbruch von Gebäuderesten

Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Experten als wertlos bezeichnen.

14.16 Nachteuerung

Wir entschädigen für bewegliche Sachen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, höchstens jedoch für den Zeitraum von 12 Monaten.

Wenn Sie nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Nicht versichert sind:

Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel.

Wir entschädigen für Gebäude und bauliche Anlagen die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten zwischen Eintritt des Schadenfalles und dem durchgeführten Wiederaufbau. Massgebend ist der Zürcher Gesamt-Baukostenindex bzw. der «Indice genevois des prix de la construction de logements». Die Haftung ist auf 2 Jahre beschränkt. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

14.17 Grabarbeiten

Kosten für notwendige Grabarbeiten als Folge von Feuer oder Elementar, sofern die entsprechenden Leitungen für Strom, Wasser oder Gas im Rahmen der baulichen Anlagen mitversichert sind.

14.18 Provisorien

Anstelle von Nottüren und Notverglasungen entschädigen wir die Kosten für andere provisorische Massnahmen zum Schutze versicherter Sachen.

Q Rechtsschutzversicherung

Q1 Arbeitsvertrags-Rechtsschutz

1.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung für eines der betrieblichen Risiken gemäss A2, Ziffer 1 bis 3 eingeschlossen ist.

1.2 Gegenstand

- 1 Versichert sind Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.
- 2 Für die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss Q4, Artikel 4.1, Ziffer 1 besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.
- 3 Für den Kostenersatz gemäss Q4, Artikel 4.1, Ziffer 2 besteht der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 150'000. Übersteigt der Streitwert CHF 150'000, werden die Kosten gemäss Q4, Artikel 4.1, Ziffer 2 nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfälligen zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

Nicht versichert sind:

Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie unter im gleichen Haushalt lebenden Personen.

1.3 Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben, auch nicht der in der Police erwähnte Grundselbstbehalt.

Q2 Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten

2.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung im Zusammenhang mit Ihren Gebäuden gemäss A2, Ziffer 4 eingeschlossen ist.

2.2 Gegenstand

- 1 Versichert sind privatrechtliche Streitigkeiten aus Werkvertrag und über die Eintragung der Pfandrechte der Handwerker und Unternehmer.
- 2 Der Versicherungsschutz besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Sie haben das Werk als Besteller in Auftrag gegeben.
 - Das Bauvorhaben betrifft ein in der Police aufgeführtes Gebäude.
 - Es handelt sich um Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten im Gebäudeinnern oder um Dach- und Fassadenrenovierungen.
 - Die Gesamtbaukosten des Bauvorhabens betragen gemäss Baukostenplan 2 (BKP 2) nicht mehr als CHF 250'000.
 - Die Bauarbeiten werden von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt.

Nicht versichert sind:

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes.

Q3 Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung

3.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung im Zusammenhang mit Ihren Gebäuden gemäss A2, Ziffer 4 eingeschlossen ist.

3.2 Gegenstand

Versichert sind Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Versicherungsanspruchs.

3.3 Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben, auch nicht der in der Police erwähnte Grundselbstbehalt.

Q4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Leistungen

In den gedeckten Rechtsstreitigkeiten haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- 1 Die Juristen der Protekta beraten Sie und nehmen Ihre Interessen wahr.

- 2 Die Protekta übernimmt die Kosten für:
- Mediation, Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
 - Gutachten, die vom Gericht, der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - die Ihnen auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei (auf die Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat). Auf Verlangen sind die Ansprüche an die Protekta abzutreten;
 - das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins.

Nicht versichert sind:

die Kosten für das Konkursverfahren.

- 3 Versicherungssumme
- Die Protekta übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss Q4, Artikel 4.1, Ziffer 2 pro Rechtsstreit die Kosten:
- im Arbeitsvertrags-Rechtsschutz bis CHF 1 Million pro Rechtsfall in der Schweiz und in Europa beziehungsweise bis CHF 100 000 pro Rechtsfall weltweit;
 - bis CHF 250 000 beim Werkvertrags-Rechtsschutz sowie beim Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung.
- 4 Kosten bei einer Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten:
- Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit im Sinne von Q4, Artikel 4.1, Ziffer 3.

Q5 Deckungseinschränkungen**Nicht versichert ist:**

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten
- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
 - b bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Personen;
 - c bei Angelegenheiten, die nicht in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelegene, geschäftliche Unternehmungen oder Gebäude (z.B. Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe) betreffen;
 - d bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;
 - e bei Streitigkeiten betreffend die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft, die Handelsgesellschaften, die Genossenschaft, den Verein sowie die Stiftung;
 - f im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Designrecht, Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;
 - g bei Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht, insbesondere aus dem Steuer- und Abgaberecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Planungsrecht, bei Zollstreitigkeiten sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich versicherten Bereiche;
 - h im Zusammenhang mit Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern Sie als Werkunternehmer auftreten;

- i aus Inkassoangelegenheiten und Fällen aus dem Schuld-betreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer Ihnen in einem gedeckten Rechtsstreit zugesprochenen Forderung betreffen. Der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren ist nicht versichert. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Ausstellung eines Verlustscheins oder Pfandausfallscheins;
- j im Zusammenhang mit Forderungen, die Ihnen abgetreten wurden.

Q6 Behandlung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Protekta Anlass geben könnte, haben Sie die Protekta unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes und unter Beilage aller sachdienlichen Dokumente unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Vorladungen vor Zivil- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- 2 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, oder besteht eine Interessenkollision, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Protekta einzuholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Ablehnung eines Anwaltes durch die Protekta muss nicht begründet werden.
- 3 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 4 Gegenüber der Protekta entbinden Sie Ihren Anwalt von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches haben Sie beziehungsweise Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 5 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von Ihnen auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 6 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so haben Sie die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei Sie für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich sind. Leiten Sie innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterlegenen Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

R Assistance

R1 24 h Assistance

1.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung für eines der betrieblichen Risiken gemäss A2 eingeschlossen ist.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder die Mobi24 AG erfolgt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind:

Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1.2 Sofortmassnahmen bei Notfällen

Wir organisieren bei einem versicherten Schadenereignis die Sofortmassnahmen. Die dabei anfallenden Organisationskosten übernehmen wir ohne Selbstbehalt.

Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung.

R2 24 h Gebäudeassistance

2.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung für eines der betrieblichen Risiken gemäss A2, Ziffer 4 eingeschlossen ist.

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder die Mobi24 AG erfolgt. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind:

Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

2.2 Versicherte Leistungen

1 Zugang zu Räumlichkeiten

Wir organisieren für Sie als Eigentümer beim Verlust von Schlüsseln, beim Defekt der Schliessanlage oder beim Aussperren einen Handwerker, der Ihnen Zugang zum versicherten Gebäude respektive zu dessen Räumlichkeiten verschafft; dies sofern dazu keine andere zumutbare Möglichkeit besteht.

Wir übernehmen die Aufwendungen des Handwerkers für das Öffnen der Türe und das Anbringen eines Notschlösses (Arbeits-, Material- und Wegkosten), bis maximal CHF 5 000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

2 Nottüren, Notschlösser, Sicherung

Wir entschädigen im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis die Kosten für Notschlösser oder, wenn die Schliessvorrichtung oder andere Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, die von uns angeordneten Bewachungs- und Sicherungskosten bis maximal CHF 5 000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt. Effektive Schlossänderungskosten entschädigen wir als Kosten im Rahmen des Bausteins 0480 Besondere Sachen, Kosten und Zusatzleistungen.

3 Defekte Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen

Wir organisieren für Sie als Eigentümer von versicherten Gebäuden bei technischen Defekten an Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen die von uns als notwendig erachteten Massnahmen, um den Betrieb dieser Anlagen bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen, bis maximal CHF 5 000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für den Unterhalt, die definitive Reparatur oder den Ersatz solcher Anlagen;
- b Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- und Unterhaltsverträgen sind.

4 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren für Sie eine Rohrreinigungsfirma, wenn eine Wasserleitung unvorhergesehen verstopft ist und diese dem versicherten Gebäude, dem darin befindlichen Betrieb oder der darin befindlichen Wohnung dient. Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen Sofortmassnahmen inklusive Rohrreinigungsservice bis maximal CHF 5 000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert sind:

Schäden infolge mangelnden Unterhalts von Wasserleitungsanlagen.

5 Schädlingsbekämpfung

Wir vermitteln Ihnen eine Fachfirma, wenn die versicherten Räumlichkeiten, Balkone sowie Dachterrassen von Schädlingen befallen sind und der Befall aufgrund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten z.B. Schaben, Ratten, Mäuse, Moten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis maximal CHF 5 000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert ist:

- a ein bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbarer Befall;
- b der Befall von Bettwanzen für Beherbergungsbetriebe.

6 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern

Wir vermitteln Ihnen eine geeignete Stelle, welche die fachgerechte Entfernung, beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern, die sich in den versicherten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörende Balkone, Terrassen, Kellerräume, Estriche sowie an der Aussenfassade) befinden, durchführt.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern bis maximal CHF 5 000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Nicht versichert ist:

die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienenests aus rechtlichen Gründen (z.B. unzulässig aus Gründen des Artenschutzes).

S Vorsorgedeckung und -versicherung

1.1 Vorsorgedeckung

- 1 Neu gegründete oder übernommene Firmen mit Sitz und mit sämtlichen Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gelten im Rahmen dieses Vertrages ohne Anzeige als mitversichert, sofern Sie mehr als 50% des Kapitals dieser Firmen besitzen und gleichzeitig der Tätigkeitsbereich dieser Firmen den gleichen Betriebscharakter wie der in dieser Police beschriebene aufweist.
- 2 Im Rahmen dieses Vertrags gelten ohne Anzeige ebenfalls neu hinzukommende Betriebsstandorte sowie neu erworbene Gebäude in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein als mitversichert.
- 3 Sie sind verpflichtet, uns die neuen Firmen oder Betriebsstandorte respektive die neu erworbenen Gebäude binnen 6 Monaten nach der Gründung/Übernahme beziehungsweise Eröffnung, bei Gebäuden nach erfolgter Handänderung, bekannt zu geben. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.
- 4 Wir haben das Recht, binnen 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Angaben zur Beurteilung der neuen Risiken, den Einschluss der neuen Firmen/Standorte abzulehnen. Die Prämie für den in der entsprechenden Zeit gewährten Versicherungsschutz bleibt uns geschuldet. Akzeptieren wir die neuen Risiken, steht uns das Recht zu, den Versicherungsschutz von einer Mehrprämie oder einem erhöhten Selbstbehalt abhängig zu machen. Wird keine Einigung über die Mehrprämie beziehungsweise den Selbstbehalt erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Firmen oder Betriebsstandorte nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach unserer Mitteilung an Sie.
- 5 Wir erbringen die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren und Summenlimiten, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.
- 6 Die Leistungen aus dieser Vorsorgedeckung sind jedoch je Ereignis für bewegliche Sachen und Betriebsunterbrechungsschäden zusammen auf CHF 1 Million begrenzt. Für Gebäudeschäden beträgt die maximale Entschädigung zusätzlich CHF 1 Million.

Nicht versichert sind:

- a Schäden, für die bereits ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist;
- b Schäden, wenn die neu hinzugekommenen Firmen, Betriebsstandorte oder Gebäude erst nach Ablauf von 6 Monaten nach deren Übernahme/Eröffnung/Kauf angezeigt wurden.

1.2 Vorsorgeversicherung

Mit der Vorsorgeversicherung wird der Versicherungsschutz auf Neuanschaffungen und Wertsteigerungen ausgedehnt. Die Versicherung gilt bis maximal 10% der Versicherungssumme der gewünschten Bausteine. Die Vorsorgeversicherung gilt nur für diejenigen Bausteine, für welche sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, jedoch nicht für Teilwert- und Erstrisikoversicherungen. Die in der Police aufgeführten Limiten gelten unverändert.

T Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt

T1 Zu beachten im Schadenfall

1.1 Zeitpunkt der Schadenermittlung

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Mobiliar können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- 2 Ist eine Haftzeit oder eine Wiederherstellungsfrist vereinbart, wird der Schaden grundsätzlich an deren Ende festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- 3 Sie müssen uns bei der Versicherung des Mietertrages informieren, sobald das Mietobjekt wieder instand gestellt ist.

1.2 Nachweis der Schadenhöhe

- 1 Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.
- 2 Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.
- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobiliar ermittelt.

T2 Entschädigung

2.1 Sachverständigenverfahren

- 1 Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernannt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.
- 2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
- 3 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten und geretteten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.
- 4 Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 5 Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

2.2 Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste und ist begrenzt durch die Versicherungssumme.
- 2 Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.
- 3 Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

- 4 Wir können erforderliche Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.
- 5 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police pro Schadenereignis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.
- 6 Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.
- 7 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschaden-Versicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.
- 8 Werden Sachen, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

2.3 Gerettete oder beschädigte Sachen

Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

2.4 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

2.5 Schäden an transportierten versicherten Sachen und haftpflichtige Dritte

Kann bei Schäden an transportierten versicherten Sachen ein Dritter für den Schaden haftbar gemacht werden, werden die Erlöse bei der Entschädigung durch die Mobiliar in Abzug gebracht.

T3 Ersatzwert

Als Ersatzwert gilt für:

3.1 Waren und Naturerzeugnisse

der Marktpreis.

3.2 Einrichtungen, Gebrauchsgegenstände und Fahrnisbauten

- 1 der Neuwert oder, sofern besonders vereinbart, der Zeitwert.
- 2 Für geleast und gemietete Sachen gilt maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters.
- 3 Für Fahrnisbauten, die am gleichen Ort nicht wieder erstellt werden, vergüten wir den Wert, den das unmontierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadenereignisses hat, abzüglich eingesparter Demontage- oder Abbruchkosten.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert resp. den Marktpreis.

- 4 der Zeitwert während Transporten; der Neuwert während Transporten für Schäden durch Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie einfachen Diebstahl.

3.3 Sachen, die nicht mehr gebraucht werden

der Zeitwert.

3.4 Betriebs-Motorfahrzeuge, Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, alle ohne Immatrikulationspflicht

der Neuwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert.

3.5 Leicht versetzbare Bauten

der Zeitwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Zeitwert.

3.6 Eigene immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Boote zum Gebrauch

der Zeitwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Zeitwert.

3.7 Gebäude und Stockwerkeigentum

- 1 der Neuwert oder, sofern besonders vereinbart, der Zeitwert.
Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert resp. Zeitwert.
- 2 Der Ersatzwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen, wenn das Gebäude oder das Stockwerkeigentum nicht innerhalb von 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut wird.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besessen hat.
- 3 für Abbruchobjekte der Abbruchwert.

3.8 Bauliche Anlagen und Umgebungsversicherung

- 1 bauliche Anlagen im Freien inkl. bauliche Infrastruktur der Neuwert.
- 2 Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert. die effektiven Kosten für Geländearbeiten sowie Wiederherstellung und Wiederbepflanzung von Gartenanlagen.
- 3 Berg- und Seilbahnen, Skilifte, Boots- und andere Stege, Brücken, elektrische Freileitungen und Masten, Ruinen, Ufer- und Hafenmauern, Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen, begehbare Plastiktunnel, Hagelschutzanlagen und -netze sowie Abdeckvliese der Zeitwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Zeitwert.

3.9 Innere und äusserer Einwirkungen für Maschinen und technische Geräte (technische Schäden)

innerhalb der ersten 5 Jahre nach der ersten Inbetriebnahme der Neuwert. Auf einen Abzug für Abschreibung (Amortisation) wird generell verzichtet. Nach Ablauf von 5 Betriebsjahren erfolgt die Entschädigung:

- 1 im Teilschadenfall zum Zeitwert zuzüglich 20% des versicherten Bruttoschadens. Im Maximum entschädigen wir den Bruttoschaden. Als Bruttoschaden gelten die versicherten Schadenskosten vor Amortisation und entstandenem Mehrwert;

- 2 im Totalschadenfall zum Zeitwert zuzüglich 20% des Neuwertes. Im Maximum entschädigen wir den Neuwert. Ein Totalschaden liegt vor, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Für Sachen, die bei Eintritt des Schadens nicht mehr in Gebrauch sind oder sofern die betroffene Sache nicht ersetzt wird, entschädigen wir den Zeitwert ohne Zuschlag.

3.10 Innere und äusserer Einwirkungen für haustechnische Anlagen und Gebäudetechnik (technische Schäden)

der Zeitwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Zeitwert.

3.11 Fremde Motorfahrzeuge

der Zeitwert.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Zeitwert.

3.12 Geldwerte

- 1 der Nennwert für Bargeld;
- 2 die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden für Wertpapiere und Sparhefte;
Bei einem Amortisationsverfahren wird ein allfälliger Inhaber des Wertpapiers durch amtliche Auskündigung zu fristgerechter Vorlegung aufgefordert, ansonsten wird es kraftlos erklärt.
Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, wird für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung geleistet; die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.
- 3 derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt bei Reisechecks;
- 4 der Marktpreis bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen;
- 5 derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet bei Kredit- und Kundenkarten;
- 6 derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt bei Fahrkarten, Abonnementen, Flugtickets und Vouchern;
- 7 der Nennwert, im Maximum aber der nachgewiesene Schadenbetrag von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.

3.13 Sachen und Kosten auf Baustellen

der Neuwert für versicherte Sachen sowie der Marktpreis für Bau- und Bauverbrauchsmaterialien.

Ist eine Reparatur möglich, entschädigen wir die Reparaturkosten, im Maximum jedoch den Neuwert resp. den Marktpreis.

T4 Definition der Ersatzwerte

4.1 Als Marktpreis gilt:

- 1 der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.

- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Marktpreis berücksichtigt.

4.2 Als Neuwert gilt:

- 1 derjenige Betrag, der zur Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zu bezahlen ist.
- 2 in der Gebäudeversicherung die ortsüblichen Baukosten, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalls zu bezahlen sind. Restwerte und vorbestandene Schäden werden abgezogen. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.
- 3 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gebäudeversicherung.

4.3 Als Zeitwert gilt:

- 1 der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Zeitwert berücksichtigt.

4.4 Verkehrswert

Als Verkehrswert gilt derjenige Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre. Im Maximum werden die ortsüblichen Baukosten entschädigt.

4.5 Abbruchwert

Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert. Das ist der Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann.

T5 Verpfändung

- 1 Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe der Entschädigung, wenn uns das Pfandrecht schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 2 Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.
- 3 Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

T6 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen

6.1 Unterversicherung

- 1 Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.
- 2 Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert sämtlicher durch den entsprechenden Baustein versicherter Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (am Standort und ausserhalb).
- 3 Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt.

4 Ist in der Police ein Baustein mit «Vollwert» bezeichnet, wird eine allfällige Unterversicherung angerechnet, d.h., der Schaden wird nur in dem Verhältnis ersetzt, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert (Ersatzwert) steht. Diese Regelung gilt auch bei Teilschäden.

5 Bei Schäden, welche weniger als 10% der Versicherungssumme des entsprechenden Bausteins, im Maximum CHF 100'000, betragen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme des entsprechenden Bausteins oder mehr als CHF 100'000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet.

Der auf Grund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

Bei Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, erfolgt die Entschädigung des nicht in Abzug gebrachten Unterversicherungsbetrages im Rahmen der aufgeführten Kosten und Zusatzleistungen (nicht AVO).

Bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen wird auf der Basisdeckung keine Unterversicherung berechnet. Für alle Leistungen, welche nicht die Basisdeckung betreffen, wird die Unterversicherungseinrede angewendet. In Abweichung von Ziffer 5 wird die Entschädigung bei der Erdbebedeckung im Verhältnis der gesamten Unterversicherung gekürzt.

6.2 Zu tiefe Umsatz-/Mietetragsdeklaration

Wurde dem Vertrag ein zu tiefer Umsatz und/oder ein zu tiefer Jahresmietvertrag zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, wie der deklarierte zum tatsächlichen Wert des entsprechenden Jahres steht.

6.3 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten/Schutzmassnahmen

1 Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

2 Ebenso, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen schuldhaft nicht getroffen worden sind.

3 Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

6.4 Absichtliche Herbeiführung des Schadens

Nicht versichert sind:

Leistungen für Schadenereignisse, die Sie oder der Anspruchsberechtigte absichtlich herbeigeführt haben.

6.5 Summenbegrenzungen

Sind Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen in einem Vertrag mehrmals vorgesehen oder in mehreren Verträgen erwähnt, besteht der Anspruch je Schadenereignis insgesamt nur einmal.

6.6 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

1 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

2 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass Sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

3 Entschädigungen für bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

6.7 Schäden infolge Erdbeben und vulkanischer Eruptionen

1 Die Deckung ist pro Ereignis maximal auf CHF 1 Milliarde begrenzt. Pro Kalenderjahr für alle Ereignisse zusammen beträgt die Leistung maximal CHF 2 Milliarden. Die Ereignisse werden immer demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie begonnen haben.

2 Die Begrenzung auf maximal CHF 1 Milliarde pro Ereignis greift ein, sobald die Summe aller von der Mobiliar infolge eines Ereignisses aus Sach-, Kosten, und Ertragsausfall-/Mehrkosten-Versicherungsverträgen ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde übersteigen. In diesem Fall werden die Entschädigungen für die einzelnen Versicherungsnehmer proportional so herabgesetzt, dass sie zusammen nicht mehr als CHF 1 Milliarde ergeben. Die gleiche Kürzungsregel gilt bei der pro Kalenderjahr begrenzten Leistung von CHF 2 Milliarden. Die Kürzungen werden innerhalb eines Ereignisses gemäss dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt.

3 Die Basisdeckung ist von dieser Leistungsbegrenzung ausgenommen.

T7 Fälligkeit der Entschädigung

1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

2 Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder jenes des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen,
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

4 Die Anspruchsberechtigten können Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen, wenn wir die Leistungspflicht bestreiten. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

T8 Verjährung von Ansprüchen

1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Erhalt der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

3 Ist eine Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 5 Jahre nach Ablauf der Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist ein.

U Definitionen der Gefahren

U1 Feuer

Als Feuerschäden gelten Schäden, verursacht durch:

- 1 Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten;
- 2 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile;
- 3 Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind;
- 4 Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind, einschliesslich Inhalt von Räuchereien.

Keine Feuerschäden sind:

Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Terrorismus und inneren Unruhen.

U2 Elementar

Als Elementarschäden gelten Schäden, verursacht durch:

- 1 Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- 2 Hagel, Lawine, Schneedruck;
- 3 Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

In der Schweiz wird die Elementarschadenversicherung im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und in der dazugehörigen Aufsichtsverordnung (AVO) geregelt.

U3 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

3.1 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbeben-dienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis (Erdbeben) handelt. Nicht als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder induzierte Erdbeben.

3.2 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

U4 Wasser

Als Wasserschäden gelten, Schäden verursacht durch:

4.1 Wasserleitungen, Anlagen, Apparate

Ausfliessen von:

- 1 Wasser und Gas aus Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem versicherten Gebäude oder einem versicherten Betrieb dienen. Ein daraus resultierender Wasser- oder Gasverlust ist mitversichert;

- 2 Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmeaustauscher- und Wärmepumpenkreisläufsystemen, welche nur dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen.

4.2 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen

Als versichert gelten Kosten für Auftauen und Reparatur von:

- 1 Wasserleitungsanlagen und den daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes;
- 2 Leitungen ausserhalb des Gebäudes im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen.

4.3 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

4.4 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden im Inneren des Gebäudes durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation.

4.5 Grundwasser und Hangwasser

Schäden im Innern des Gebäudes durch Grundwasser und Hangwasser (= unterirdisches Wasser).

4.6 Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden durch Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

4.7 Freilegungskosten

Als versichert gelten die in der Police vereinbarten Kosten für das Freilegen undichten sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasser- oder Gasleitungen im Bereich der Leckstelle, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude oder einem darin befindlichen Betrieb, beziehungsweise als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes, dienen und der Gebäudeeigentümer oder versicherte Betrieb für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für:

- 1 den Einsatz von Leck-Ortungsgeräten und Suchkosten bei Wasser- oder Gasleitungen, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für notwendige Druckproben;
- 2 die Reparatur der undichten Leitungsstelle und für den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust;
- 3 den Einsatz von Wasser-Ortungsgeräten und Suchkosten bei einem Wasserschaden im Innern des Gebäudes, dessen Ursache nicht auf eine undichte Leitung zurückzuführen ist, unter der Voraussetzung, dass die diesbezüglichen Arbeiten in Absprache oder auf Empfehlung der Mobiliar veranlasst worden sind.

Dienen Wasser- oder Gasleitungen mehreren Gebäuden oder Betrieben, werden die Kosten anteilmässig vergütet.

Keine Wasserschäden sind:

Schäden infolge von Feuer, Elementar, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

U5 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Als Diebstahlschäden gelten Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können, und zwar:

5.1 Einbruchdiebstahl

- 1 Schäden durch Diebstahl, verursacht von Tätern, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behälter aufbrechen. Dem Gebäude gleichgestellt sind Büro- und Wohncontainer, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden.
- 2 Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.
- 3 Der Ausbruchdiebstahl, d.h. der Diebstahl begangen durch einen eingeschlossenen Täter, welcher gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbricht, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

5.2 Beraubung

Als versichert gelten Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie, Ihre Arbeitnehmer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Keine Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden sind:

Schäden infolge von Feuer, Elementar, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

U6 Einfacher Diebstahl

Schäden verursacht durch Diebstahl, die nicht auf einen Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung zurückzuführen sind.

Keine einfachen Diebstahlschäden sind:

Schäden infolge von Feuer, Elementar, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

U7 Innere und äussere Einwirkungen (technische Schäden)

Schäden verursacht durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen infolge innerer und äusserer Einwirkungen. Darunter fallen auch Schäden als Folge von:

- 1 falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- 2 Zusammenstossen, Anprallen, Um- und Abstürzen, Einsinken;
- 3 Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- 4 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 5 Überlast, Überdrehzahl;
- 6 Unterdruck;
- 7 Wassermangel, Wasserschlägen;
- 8 ungeeigneter oder fehlender Schmierung;
- 9 Fremdkörpern;

- 10 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 11 Umstürzen, Herunterfallen, Anprallen;
- 12 Überspannung;
- 13 Feuchtigkeits- und Temperatureinwirkungen;
- 14 Erschütterungen;
- 15 Wind.

Keine Schäden infolge innerer und äussere Einwirkungen sind:

Schäden infolge von Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfachem Diebstahl.

U8 Terrorismus

- 1 Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 2 Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.